

Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern – Benutzungs- und Gebührenordnung – in der Fassung vom 23.08.2011

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 – 6 des Landesaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S 394) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern – Benutzungs- und Gebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Wermelskirchen unterhält zur vorläufigen Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und von Aussiedlern aufgrund von § 2 Landesaufnahmegesetz Übergangsheime als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Übergangsheime im Sinne des Abs. 1 sind im Eigentum der Stadt stehende und für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern herangezogene Gebäude (Gemeinschaftsunterkünfte).
- (3) Der Bürgermeister kann bei Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zusätzlichen Wohnraum anmieten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Der Bürgermeister erteilt die Zuweisung in ein Übergangsheim, wodurch das Benutzungsverhältnis begründet wird.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Der Bürgermeister kann die Bewohner aus zwingenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Übergangsheime und zwischen den Übergangsheimen umsetzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Bewohners oder durch Widerruf des Zuweisungsbescheides.
- (5) Bei Beendigung des Asylverfahrens endet auch die Aufnahmepflicht der Stadt.

§ 3

Hausordnung, Betretungsrecht

- (1) Mit dem Einzug sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt, gebunden.
- (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der Übergangsheime (§ 1) notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten, Beseitigung von Schäden und ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 4 Benutzungsgebühren/Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsheime gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Quadratmeter in Anspruch genommener Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche) 5,50 €.
Berechnungsgrundlage für die Wohnfläche ist § 42 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Zwecke (lt. Berechnungsverordnung, BGBL S. 2178).
Bei der Heranziehung zusätzlicher Sammel- oder Notunterkünfte gem. § 1 Abs. 3 wird eine Pauschale von 20,50 € pro Person und Monat erhoben. Sofern abgeschlossene Wohnungen bereitgestellt oder angemietet werden, wird die Gebühr für die Wohneinheit in Höhe des zu zahlenden Mietzinses festgesetzt.
Für den Verbrauch an Wasser/Kanal, Haushaltsstrom, Heizung und für Müllentsorgung ist eine pauschale Gebühr von monatlich 140,00 € pro Person (Nebenkostenpauschale) zu entrichten. Soweit sich die Nebenkosten für einzelne Wohneinheiten eindeutig den Bewohnern zuordnen lassen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch. Die Nebenkostenpauschale ist neben der Gebühr für die in Anspruch genommene Wohnfläche zu entrichten.
- (3) Werden die Übergangsheime weniger als einen Kalendermonat benutzt, so wird die Gebühr anteilig – 1/30 je Tag – erhoben.
- (4) Aufnahme- und Auszugstag gelten als Benutzungstage. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden vom Bürgermeister zum 01. Januar eines jeden Jahres als Monatsbeträge festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist aufgrund des Gebührenbescheides im Voraus, spätestens jedoch 10 Tage nach Aufnahme in ein Übergangsheim und in der Folgezeit jeweils bis zum 10. eines Monats an die Stadtkasse Wermelskirchen zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird die Beitreibung der Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der Fassung vom 13.05.1980, durchgeführt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Bewohner.
- (2) Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 11.12.1990 - Benutzungs- und Gebührensatzung - in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 25.09.2008 sowie die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 11.12.1990 - Benutzungs- und Gebührensatzung - in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 25.09.2008 außer Kraft.

(die amtl. Bekanntmachung erfolgte am 29.08.2011)